

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlage Meiborssen
der Stadtwerke Bad Pyrmont**

Vom 1. 2. 2010

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 14, 15, 141 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG NRW —) vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 708), sowie des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“ vom 29. 4. 2001 wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Meiborssen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Meiborssen der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden sowie
- Wörderfeld, Falkenhagen und Sabbenhausen der Stadt Lügde, Kreis Lippe.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Holzminden und des Kreises Lippe sowie bei der Samtgemeinde Polle und der Stadt Lügde. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(5) Begünstigte i. S. des § 51 a Abs. 3, des § 56 NWG bzw. des § 15 Abs. 1 und 2 LWG NRW sind die Stadtwerke Bad Pyrmont und deren Rechtsnachfolger.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie

- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzeiten II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzeiten verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	—
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO bzw. § 21 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 BauPG) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G*)
*) Die Genehmigung gilt in Niedersachsen für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.			
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.1	V	V
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V

		Schutzzone	
		II	III
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	G
Ausnahme: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG bzw. im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 35 LWG NRW			
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

6	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden zur landwirtschaftlichen Düngung		
6.1	bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
6.1.1	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.1.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V
6.1.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.1.2	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.1.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden			
6.1.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.2	bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf		
6.2.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V
6.2.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
7	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot oder Gärresten aus Biogasanlagen auf		
7.1	Grünland		
7.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V
7.1.2	in der übrigen Zeit	V	—
7.2	unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	V	V

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
7.2.2	in der übrigen Zeit	V	V	11.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
7.3	bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			11.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
7.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	11.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
	Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.				Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist		
7.3.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	12	Sonderkulturen und Gartenbau		
7.4	forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
8	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	12.3	Feldanbau von Gemüse	G	G
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	G	12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
	Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 7 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.			12.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G		Ausnahme: Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung		
9	Aufbringen von Stallmist			12.6	Grünlanderneuerung	G	G
9.1	auf Grünland				Ausnahme: Umbruchlose Verfahren		
9.1.1	in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	13	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger oder Gärresten aus Biogasanlagen		
9.1.2	in der übrigen Zeit	V	—	13.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			13.2	Lagern von Geflügelkot oder Stallmist außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
9.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	13.3	Lagern von Klärschlamm, Kompost oder Gärresten aus Biogasanlagen außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung, soweit dies nicht für die Aufbringung erforderlich ist	V	V
	Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht, zu Winterraps oder zu Wintergerste, bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 7 und 8 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.			13.4	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	—
9.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	14	Lagern von Jauche, Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen		
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	14.1	in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
10	Aufbringen von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			14.2	in Behältern ohne Leckerkennung	V	V
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			14.3	in Behältern mit Leckerkennung	V	—
10.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	15	Lagern von Gärfutter		
10.1.2	vom 1. Februar bis 30. September	V	G	15.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	—
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
11	Nutzungsänderungen			15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	16	Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer 250 m ²	V	G
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V		Ausnahme: Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere		
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	17	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G

		Schutzzone	
		II	III
Wassergefährdende Stoffe			
18	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
19	Verwenden offener radioaktiver Stoffe Ausnahme: Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V
20	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG		
20.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 19 a WHG bzw. §§ 156 ff. NWG		
20.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
20.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
20.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
21	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen Ausnahme: Eigenkompostierung	V	V
23	Ausweisen von Baugebieten	V	G
24	Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen	V	G
25	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr		
25.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G
25.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ — RiStWag 2002 — der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	—
26	Bahnanlagen		
26.1	Bau von Bahnlinien	V	G
26.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss ans öffentliche Netz	V	V
27	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V
28	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
29	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen		

		Schutzzone	
		II	III
	Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. entsprechen	V	V
30	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
31	Großveranstaltungen		
31.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
31.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	—
32	Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen	V	G
33	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
34	Friedhöfe		
34.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
34.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
35	Fischteiche		
35.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur intensiven Fischhaltung	V	V
35.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur extensiven Fischhaltung	V	G
Bodeneingriffe			
36	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
37	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe Ausnahme: Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G
38	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 37 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
38.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
38.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
39	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
40	Sprengungen		
40.1	Durchführen von Sprengungen	V	V
40.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
41	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
42	Errichten und Betreiben von Anlagen zur Erdwärmenutzung	V	G

§ 5

Befreiung von den Verboten

Von den Verboten der Verordnung kann die zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietsszweck nicht gefährdet wird und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Untere Wasserbehörden sind der Landkreis Holzminden und der Kreis Lippe.

§ 6

Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG und § 25 LWG NRW), Bewilligung (§ 13 NWG und § 26 LWG NRW), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

(3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in diesem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung i. S. dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter).

(4) Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen muss die Kooperation ferner im Rahmen der Zielsetzung der Zwölf-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Kammern/Verbände – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.

(5) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 dieser Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 VwVfG i. V. m. § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 7

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Handlungs- und Nachweispflicht

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

§ 9

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

Entschädigungs- und Ausgleichleistungen

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG bzw. § 15 Abs. 2, §§ 134 und 135 LWG NRW Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG bzw. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu regeln.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG bzw. § 15 Abs. 3 LWG NRW dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 190 Abs. 2 NWG bzw. § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG, § 190 Abs. 3 NWG bzw. § 41 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG NRW jeweils i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. d. F. vom 19. 2. 1987 [BGBl. I S. 602], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 [BGBl. I S. 2353]). Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. 2. 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 1. 2. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Thies

